

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Lindchen“ der Ortsgemeinde Warmstroth

Die Textfestsetzung unter Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

„Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO und Garagen gemäß §12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Werbeanlagen. Diese sind nach Landesbauordnung (LBauO) zulässig.

Hinweis:

Die Errichtung von Werbeanlagen in der Bauverbotszone (20 m parallel zum befestigten Fahrbahnrand der L214) bzw. Baubeschränkungszone (40 m parallel zum befestigten Fahrbahnrand der L214) bedarf einer Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 LStrG bestehenden Bauverbot bzw. einer Zustimmung oder Genehmigung gemäß § 23 LStrG. Die Errichtung von Werbeanlagen an der BAB 61 innerhalb der Baubeschränkungszone (100 m, siehe Eintrag Planurkunde) bedarf einer straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung. Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Bauverbotszone (40 m, siehe Eintrag Planurkunde) sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig.“

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 01.12.2008


(Schnipp, Ortsbürgermeister)

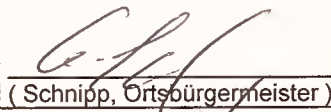


Der Auslegungsbeschluss erfolgte am 01.12.2008

Die öffentliche Bekanntmachung geschah am 12.12.2008

Die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand statt vom

22.12.2008 bis einschließlich 23. Januar 2009


(Schnipp, Ortsbürgermeister)



Der Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB) datiert vom 18.05.2009


(Schnipp, Ortsbürgermeister)



Ausfertigung nach Abschluss des Verfahrens:

Warmstroth, den 19. Mai 2009


(Schnipp, Ortsbürgermeister)



Nach ortsüblicher Bekanntmachung (§ 10 BauGR) im Amtsblatt vom 12.06.09... tritt der Bebauungsplan am 13.06.09... in Kraft.


(Schnipp, Ortsbürgermeister)

